

Besondere Vertragsbedingungen zum Verfahren 10051359 CT Systeme für Krankenhäuser in der Ukraine der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Für die Angebotserstellung und die Erbringung der im vorliegenden Vergabeverfahren ausgeschriebenen Leistung gelten die folgenden besonderen Vertragsbedingungen:

Bitte geben Sie neben dem Leistungsverzeichnis mit den Preisen auch ein Angebot im PDF-Format als Datei mit ab. Aus dem Angebot sollen pro Position der Hersteller und die Typenbezeichnung gemäß Leistungsbeschreibung, der Stück- und Gesamtpreis, die Preise für die einzelnen potentiellen Lose, die Verpackungs- und Versandkosten gemäß Vorgabe Lieferklausel und für die angebotene Gesamtleistung sowie die Zahlungsbedingungen und Lieferfristen hervorgehen (siehe auch Bewerbungsbedingungen).

Hinweis zur Beachtung geltender Embargos und sonstiger Handelsbeschränkungen:

Die Auftraggeberin weist explizit darauf hin, dass gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GIZ (in der Version vom Juli 2023), alle Auftragnehmer der GIZ verpflichtet sind, im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU und der Bundesrepublik Deutschland selbst und auch hinsichtlich der eigenen Lieferanten zu beachten und einzuhalten.

Dies gilt insbesondere auch für die aktuellen EU-Sanktionen gegen Russland, Belarus, Krim und die betroffenen Ostukrainischen Gebiete¹. Entsprechend ist der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, die nicht unter diese Sanktionen fallen. Zudem hat der Auftragnehmer die Pflicht, alle gebotenen Unterstützungshandlungen zu leisten, um der GIZ die Sicherstellung der Einhaltung des Sanktionsregimes zu ermöglichen.

Auslandslieferung mit Übergabe an den Partner

Die Auftraggeberin beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen nicht selbst zu verwenden, sondern einem Endnutzer zukommen zu lassen. Im Falle der Lieferung von Waren, welche sich gem. Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in den dort genannten Anhängen befinden, wird die Auftraggeberin vom Endbenutzer verlangen, eine Endnutzervereinbarung zu unterzeichnen, in der sich der Endnutzer insbesondere verpflichtet, die betreffenden Waren nicht nach Russland/Belarus zu verkaufen oder zu exportieren. Verweigert der Endbenutzer die Unterzeichnung der Endnutzervereinbarung, dann kann die Auftraggeberin von diesem Vertrag zurücktreten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Lieferung wäre aus laufender Produktion oder aus Lagerbeständen erbracht worden und die Auftraggeberin bestätigt, dass sie keine anderweitige Verwendung für die Waren hat. Sind beim Auftragnehmer für die Angebotserstellung, für die Lagerung der Ware nach Vertragsschluss und/oder für die Lieferung Kosten entstanden, werden diese im Falle des Rücktritts gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

¹ Siehe insbesondere die Verordnungen (EU) Nr.: VO 833/2014, VO 692/2014, VO 2022/263, VO 765/2006.

Anwendung der Verordnung (EU) 2022/1031 (IPI) i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2025/1197 der Europäischen Kommission vom 19. Juni 2025:

Die AN verpflichtet sich, im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1197 i.V.m. Art. 8 Verordnung (EU) 2022/1031 („IPI-Maßnahme“),

- a) nicht mehr als 50 % des Gesamtwerts des Vertrags an Wirtschaftsteilnehmer, die aus der Volksrepublik China stammen, als Unteraufträge zu vergeben,
- b) während der Laufzeit des Vertrags sicherzustellen, dass die in Ausführung des Vertrags gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die aus der Volksrepublik China stammen, nicht mehr als 50 % des Gesamtwerts des Vertrags ausmachen, unabhängig davon, ob diese Waren oder Dienstleistungen unmittelbar von der AN oder von einem Unterauftragnehmer geliefert oder erbracht werden,
- c) der GIZ spätestens bei Vertragserfüllung auf Verlangen geeignete Nachweise entsprechend den Buchstaben a oder b vorzulegen
- d) im Falle einer Nichteinhaltung der unter den Buchstaben a oder b genannten Verpflichtungen eine anteilige Strafgebühr zwischen 10 % und 30 % des Gesamtwerts des Vertrags zu zahlen. Die Höhe dieser Strafgebühr wird von der GIZ in Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalls ermittelt und kann auf den wertmäßigen Anteil der von dem Verstoß gegen die Buchstaben a und/oder b betroffenen Waren und Dienstleistungen beruhen, muss aber nicht darauf beschränkt sein.

Die Herkunft der Wirtschaftsteilnehmer nach Buchstabe a) richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 2022/103, der Ursprung von Dienstleistungen nach Buchstabe b) richtet sich nach Art. 3 Abs. 4, Abs. 1 VO (EU) 2022/1031, der Ursprung der Waren nach Buchstabe b) richtet sich nach Art. 60 VO (EU) 952/2013.

Diese Klausel findet keine Anwendung, wenn die GIZ entschieden hat, für die Vergabe dieses Auftrags von der Anwendung der IPI-Maßnahme abzusehen und dies im Vergabeverfahren mitgeteilt hat.

Ausschreibung ohne bestehenden Auftrag

Hinweis zum Oberauftrag

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Oberauftraggeber) beabsichtigt, die GIZ mit dem Vorhaben zu beauftragen. Der GIZ liegt jedoch noch kein Auftrag des Oberauftraggebers vor. Für den Fall, dass die GIZ den Oberauftrag nicht vor dem Ablauf der Angebotsbindefrist erhält, behält sie sich vor, keinen Zuschlag zu erteilen.

Zahlungsbedingungen:**100% Vorauszahlung**

Es wird eine Vorauszahlung über 100% des Auftragswertes gegen Vorlage einer Vorauszahlungsgarantie getätigt. Die Garantie muss dem beiliegenden Muster entsprechen und auf dem Briefpapier der Garantiebank in Schriftform (§ 126 BGB) vorgelegt werden. Nur erstklassige, international anerkannte Kreditinstitute können als Garantiebank akzeptiert werden. Dies sind Banken, die über einen Investment Grade verfügen, d.h. von einer

unabhängigen, international anerkannten Rating-Agentur mindestens mit einem Rating von BBB- (Baa3) bewertet sind. Seitens ausländischer Banken ohne Rating kann eine indirekte Garantie einer deutschen Bank, welche die vorgenannten Kriterien erfüllt, eingereicht werden.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr nicht innerhalb von zehn [10] Tagen nach Zuschlagserteilung, entweder eine den o.g. Voraussetzungen entsprechende Vorauszahlungsgarantie per Fax oder als Originalurkunde zugeht oder die Information seitens Ihrer Hausbank, dass über das SWIFT-System eine den o.g. Voraussetzungen entsprechende Garantie für Sie eingegangen ist.

Die Auftraggeberin behält sich weiterhin das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ihr die Originalurkunde nicht innerhalb von fünf [5] Tagen nach Zugang des Faxes oder der Information seitens Ihrer Hausbank zugeht.“

Die Vorauszahlungsrechnung ist als solche zu bezeichnen und an fin.processing.DE@giz.de zu senden.

Rechnungsstellung:

Rechnungen sind grundsätzlich im Format **XRechnung** bzw. CEN-konform (EN 16931-1) in der aktuellen Version oder **PDF-Rechnung** einzureichen.

Senden Sie Ihre Rechnung bitte per E-Mail an fin.processing.DE@giz.de.

XRechnungen können nur noch per E-Mail übermittelt werden.

Bitte beachten Sie bei der Übermittlung der XRechnung oder PDF-Rechnung, dass der E-Mail nur **ein Anhang** beigefügt werden darf.

Unabhängig von der Art der Rechnungsstellung muss die Rechnung immer zwingend die **vollständige Vertragsnummer bzw. Bestellnummer der GIZ** enthalten. XRechnungen sind unter Angabe der Leitweg-ID der GIZ „993-80072-52“ zu stellen.

Bitte geben Sie bei Rechnungsübersendung die **GIZ-Bestellnummer im Betreff der E-Mail** an und stellen Sie sicher, dass alle relevanten Informationen auf der Rechnung klar ersichtlich sind.

Der Auftragnehmer hält zudem folgende Vorgaben ein:

- a. Die Rechnung ist als E-Mail-Anhang anzufügen
- b. nicht verschlüsselt
- c. nicht passwortgeschützt
- d. keine rechnungsrelevante Information im E-Mail Body
- e. keine zusätzliche Zusendung von Kopien im Papierformat.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Seite [Sachgüter | GIZ](#).

Lieferklausel:

DPU gemäß Incoterm 2020 verschiedene Standorte in den genannten Oblasten (siehe Leistungsverzeichnis).

Bestimmungsland:

Ukraine

Gewünschtes Lieferdatum:

Bitte nennen Sie Ihren schnellstmöglichen Liefertermin.

Verpackung:

Transportsicher verpackt gemäß den aktuell gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Auftraggeberin.

Vertragsoption:

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die im Leistungsverzeichnis dargestellten optionalen Leistungen (Erhöhung der Stückzahl), vollständig oder teilweise zusätzlich zu beauftragen. Eine Beauftragung optionaler Leistungen ist für die GIZ innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zuschlagserteilung möglich. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der optionalen Leistungen besteht nicht. Die optionalen Leistungen unterliegen denselben vertraglichen Bestimmungen wie die nicht-optional ausgeschriebenen Leistungsbestandteile.

Güteprüfung:

Eine Güteprüfung in Ihrem Werk ist vorgesehen.

- Der Termin für die Güteprüfung ist der Auftraggeberin mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird das hierfür benötigte Personal sowie die erforderlichen Messgeräte, Betriebsstoffe und die erforderliche Energie kostenlos bereitstellen.
- Die Güteprüfung erfolgt durch die Auftraggeberin bzw. dessen Beauftragten.
- Der Auftragnehmer übersendet der Auftraggeberin je zwei Kopien der branchenüblichen Prüfprotokolle, gleichgültig ob die Auftraggeberin an der Güteprüfung teilgenommen hat oder nicht.
- Durch die Güteprüfung, den Verzicht der Auftraggeberin hierauf bzw. durch die rügelose Entgegennahme von Prüfprotokollen wird die Abnahme nicht ersetzt; Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

Leistungen am Einsatzort:

Gemäß technischer Spezifikation und Leistungsverzeichnis sind Leistungen am Einsatzort vorgesehen. Die jeweils angebotene/zugehörige Leistung für Installation, Inbetriebnahme, Abnahme, Einweisung, Training usw. muss sämtliche Kosten beinhalten

einschließlich An- und Abreisekosten, sonstige Mobilisations- und Demobilisationskosten (z.B. Flugkosten, Vor- und Nachbereitungskosten, Dokumentation usw.)

einschließlich Reisekosten, Reisenebenkosten (Visa, medizinische Vorkehrungen usw.), Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Versicherung
einschließlich, sofern anwendbar, Bereitstellung und Transport von Werkzeugen, Geräten, benötigten Hilfsmitteln, Unterlagen, Unterrichtsmaterialien usw.
einschließlich Transporte des Personals am Einsatzort
ausschließlich Transport des Personals am Einsatzort

Zusätzliche Leistungen und damit verbundene Kostenerstattungen werden nur anerkannt, sofern diese:

- ohne Verschulden des AN oder deren Zulieferer erforderlich geworden sind,
- der AG unverzüglich angezeigt wird,
- die AG solche zusätzlichen Leistungen anerkannt hat.

Ausfuhrgenehmigung:

Bei Angebotsabgabe benötigte Informationen

Ihr Angebot kann für die Auftragsvergabe nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin bei der Abgabe ihres Angebots zu folgenden Punkten im **„Exportkontrolle – Teil 1: Fragen zur Einstufung des Sachguts“** entsprechende Angaben machen:

- ob die Ausfuhr der angefragten Produkte genehmigungsfrei ist und dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als „Auskunft zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

Sofern eine Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht, geben Sie bitte an, ob

- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung handelt;
- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Dual-Use Liste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO) in der jeweils gültigen Fassung handelt.

Falls das Empfangsland zudem ein Embargoland ist, kann Ihr Angebot nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin mitteilen, dass

- es sich um ein(e) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß der jeweils gültigen Embargo Verordnung handelt;
- im Fall einer Negativklärung Sie dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als „Auskunft zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein.

Diese Angaben müssen durch Unterschrift bestätigt werden.

Bei Auftragserteilung benötigte Informationen:

Falls es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) handelt, ist mit Auftragserteilung zusätzlich der **Fragebogen „Exportkontrolle“ – Teil 2** vollständig auszufüllen und bis spätestens eine Woche nach Erhalt an die Auftraggeberin unterzeichnet zurückzusenden.

Mit den von Ihnen übermittelten Informationen beantragt die GIZ als Ausführerin die Ausfuhrgenehmigung beim BAFA.

Im Falle von unterbliebenen, falschen oder unvollständigen Informationen zur Genehmigungspflicht der Güter durch den Auftragnehmer sowie der Nichtgenehmigung der Ausfuhr durch das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaft behält sich die Auftraggeberin den Rücktritt vom Kaufvertrag vor. Im Falle des Rücktritts wird die GIZ von jeglicher Verpflichtung Ihnen gegenüber (vertraglicher oder sonstiger Natur) frei.

Kühlgut:

Beinhaltet Ihr Angebot kühlbedürftige Produkte, sind diese deutlich zu kennzeichnen. Bitte unterbreiten Sie der Auftraggeberin einen geeigneten Verpackungsvorschlag unter Berücksichtigung einer eventuellen Lagerfrist von mehreren Tagen am Bestimmungsort. Bei Produkten mit Haltbarkeit von unter einem Jahr ist darüber hinaus die Angabe der Verfallzeit erforderlich. Der geforderte Temperaturbereich muss deutlich auf den Versanddokumenten und dem Packstück vermerkt werden.

Gefahrgut:

Sofern Ihr Angebot Gefahrgut im Sinne der einschlägigen Transportvorschriften enthält, ist

- die verbindliche Identifikation der Gefahrgüter
- die Angabe der Gefahrenklasse/Ziffer/UN-Nummer
- die Angabe der vorgeschriebenen Verpackung und
- die Vorlage von Sicherheitsdatenblättern der Gefahrgüter zwingend erforderlich.

Sie sind verpflichtet, die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, sollten die Gefahrgüter für die gewünschte Beförderungsart nicht zugelassen sein; auch eventuelle Zusammenverladungsverbote sind zu berücksichtigen.

Achtung: Auch Batterien oder Akkus (sowohl lose als auch in Geräten verbaut) gelten als Gefahrgut!